

**Herausgeber:**

**JuCon** - Personalberatung,  
RA Dr. Kues, Dr. Schweinberger, RA Soltner  
GbR

# ZARA

**Ausgabe Juni/16**  
**9. Jahrgang**

## Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

**Redaktion Zivilrecht:**  
RA Soltner

**Redaktion Öffentliches Recht:**  
RA Dr. Kues

**Redaktion Strafrecht, Arbeitsrecht,  
Handelsrecht, Gesellschaftsrecht:**  
Assessor Dr. Schweinberger

## Inhaltsverzeichnis:

### Zivilrecht

BGH, 02.06.2016 – VII ZR 348/13 – Verjährung von Mängelansprüchen bei Photovoltaikanlage	S. 5
BGH, 17.12.2015 – I ZR 172/14 – Maklerprovision für Objekte anderer Makler	S. 6
OLG Hamm, 25.04.2016 – 4 UF 60/16 – Türkischer Brautschmuck: Umgehängt heißt geschenkt!	S. 7
AG Charlottenburg, 08.06.2016 – 231 C 65/16 – Arbeitgeber haftet nicht für Filesharing seiner Arbeitnehmer	S. 8

### Strafrecht

BVerfG, Jede informelle Prozessabsprache ist untersagt	S. 10
--	-------

### Öffentliches Recht

BVerfG, 1 BvR 257 & 2150/14 – „ACAB“ als Kollektivbeleidigung	S. 11
OLG Köln, 21.06.2016 – 15 W 32/16 – Böhmermann-Gedicht: Keine EV gegen Springer-Chef	S. 13

### Arbeitsrecht

LAG Düsseldorf, 10.08.2015 – 9 Sa 421/15 – Gesellschafterwechsel sind kein Betriebsübergang	S. 15
BAG, 08.06.2016 – 7 AZR 259/14 – Zur langjährigen Befristung im Wissenschaftsbereich	S. 16
BAG, 14.06.2016 – 9 AZR 181/15 – Reinigungskosten von Hygienekleidung trägt Arbeitgeber	S. 17

### Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- Die Kanzlei Linklaters LLP veranstaltet am 28.7. in München einen Workshop „Women and Career“ (Anzeige auf S. 2).
- Die Kanzlei Kirkland & Ellis sucht neue Mitarbeiter (Anzeige auf S. 3).
- Die Kanzlei Taylor Wessing sucht in Düsseldorf Verstärkung im Team Bau- und Planungsrecht (Anzeige auf S. 9).
- Die Kanzlei Brettschneider berät bei Examensanfechtungen (Anzeige auf S. 14).

# JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

## In eigener Sache

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

in der vorliegenden Ausgabe der ZARA möchten wir Sie vor allem auf zwei Entscheidungen des BVerfG hinweisen: Das BVerfG hat entschieden, dass jede informelle Prozessabsprache verfassungsrechtlich untersagt ist (S. 10). Weiterhin hat das BVerfG Leitlinien aufgezeigt, wann z.B. Kleidung mit „ACAB“ als Kollektivbeleidigung einzuordnen ist (S. 11).

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Anzeigen der Kanzleien **Linklaters**, **Kirkland & Ellis** und **Taylor Wessing**.

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter [info@JuCon-online.net](mailto:info@JuCon-online.net) zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger

Dr. Dirk Kues

Oliver Soltner

---

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

**Redaktion:** RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

**Anzeigen:** JuCon Personalberatung; E-Mail: [info@JuCon-online.net](mailto:info@JuCon-online.net)

**Herausgegeben** von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

**Erscheinungsweise:** Monatlich.

**Internet:** [www.JuCon-online.org](http://www.JuCon-online.org)

---

# Karriereplanerin. Wohin führt Dein Weg?

## #womenandcareer #workshop



**Women & Career** – das exklusive Karriereseminar für Frauen: Lernen Sie die Spielregeln des Berufslebens in einer internationalen Kanzlei kennen und erreichen Sie souverän Ihre Ziele. In unserem **Workshop am 28. Juli 2016** in München lernen Sie, wie Sie mithilfe von Sprache, Körperhaltung und Gestik selbstsicher und überzeugend auftreten, ohne dabei die weibliche Perspektive zu verlieren.

Weitere Informationen auch auf [career.linklaters.de/wac](http://career.linklaters.de/wac).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 14. Juli 2016 an:

Linklaters LLP / Tina Ludwig  
Recruitment / +49 69 71003 495  
[recruitment.germany@linklaters.com](mailto:recruitment.germany@linklaters.com)

# UNSER WACHSTUM – IHRE CHANCE.

KIRKLAND & ELLIS WÄCHST WEITER. UNSER TEAM HAT NEUE PARTNER. UNSERE PRAXIS WIRD BREITER. WIR SUCHEN NEUE MITARBEITER, DIE AN SPANNENDEN UND INTERNATIONALEN TRANSAKTIONEN IN DEN BEREICHEN CORPORATE, M&A, PE, RESTRUKTURIERUNG, KAPITALMARKT, FINANZIERUNG UND STEUERN MITARBEITEN WOLLEN.

BE PART OF THE TEAM, BE PART OF THE BUSINESS

KIRKLAND & ELLIS INTERNATIONAL LLP

CORPORATE | M&A | PRIVATE EQUITY | CAPITAL MARKETS | RESTRUCTURING | FINANCE | TAX

PART OF THE BUSINESS

## Die nächsten Kurse von *Jura Intensiv*:

### Examenskurse:

Frankfurt, Gießen, Marburg: Beginn 22.08. und Mainz Beginn 15.8.2016  
Marburg ausgebucht (aber Rabatt für Teilnahme z.B. in Gießen)

Saarbrücken: nächster Beginn 15. August 2016  
Wir freuen uns auf Sie zum Probehören !!

Heidelberg: Beginn 03. Oktober 2016 (trotz Feiertag!)  
Die Probehörphase hat begonnen!

WuV-Kurs in Frankfurt: Nächster Beginn wieder Mitte September 2016

### Assessorkurse:

Frankfurt und Gießen: Beginn Ende September / Anfang Oktober 2016  
Jetzt Plätze sichern! Letzten beiden Kurse waren in Frankfurt ausgebucht!

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt September 2016  
Top-aktuelles Material! Vollständig neu überarbeitete Skripte!

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab Okt. 2016 (übernächster ab März 2017)

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn Okt. '16; nächster Beginn: April '17

Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische und strukturierte Wissensvermittlung. Machen Sie sich unsere Erfahrungen aus über 13 Jahren zu Nutze und bereiten Sie sich landesspezifisch vor.

### Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:

**Allen & Overy, Linklaters, Hogan Lovells, Ashurst** und **Taylor Wessing** bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Kurse an!

Wir bieten Ihnen faire Preise für erstklassige Examensvorbereitung!

### Einzelunterricht:

1. Examen: 3 Stunden ab 250 €.

2. Examen: 3 Stunden ab 300 €.

Preise für 2er- und 3er-Gruppen auf der Homepage.

Anfragen bitte direkt an das Büro.

## Zivilrecht

Gericht: BGH	<b>Verjährung von Mängelansprüchen bei Photovoltaikanlage</b>	<b>BGB § 634a</b>
Aktenzeichen: VII ZR 348/13		
Datum: 02.06.2016		

	Eine auf dem Dach einer Tennishalle nachträglich errichtete Photovoltaikanlage, die mit der Halle fest verbunden ist, dient der Funktion der Halle. Daher findet die für Arbeiten "bei Bauwerken" geltende lange Verjährungsfrist für Nacherfüllungsansprüche von fünf Jahren, § 634a I Nr. 2 BGB, Anwendung.
---	---

**Sachverhalt:** Die Klägerin betreibt auf einem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück eine Tennishalle. Sie beauftragte 2004 die Beklagte mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Tennishalle. Die Anlage besteht u.a. aus 335 gerahmten Modulen. Jedes Modul ist 1237 mm lang, 1082 mm breit, 38 mm hoch und hat ein Gewicht von 18 kg. Um die Module auf dem Dach anzubringen, errichtete die Beklagte eine Unterkonstruktion, die mit dem Dach fest verbunden wurde. Unterkonstruktion und Module waren so anzubringen, dass die Statik des Dachs durch das Eigengewicht der Anlage nicht beeinträchtigt wird und die Anlage sturmsicher ist. Zudem mussten die Montageelemente dauerhaft regendicht in die bestehende Dachdeckung eingefügt sein.

Die Beklagte verkabelte die Module mit insgesamt ca. 500 m Kabeln, u.a. um die Module mit im Innern der Halle angebrachten Wechselrichtern zu verbinden. Hierfür legte die Beklagte Kabelkanäle in das Innere der Halle. Die dafür notwendige Durchdringung des Dachs bzw. der Gebäudeaußenhaut musste dauerhaft witterungsbeständig und dicht sein. Von den Wechselrichtern legte die Beklagte Stromleitungen zu einem außerhalb der Halle befindlichen Zählerverteilungskasten. Hierfür waren Grabungsarbeiten in erheblichem Umfang notwendig. Ebenfalls im Innern der Halle errichtete die Beklagte eine Kontroll- und Steuerungsanlage, die sie mit den Wechselrichtern und den Modulen verkabelte und programmierte. Die Klägerin rügt die zu geringe Leistung der Anlage und verlangt eine Minderung um 25 Prozent der Nettovergütung.

Das LG wies die Klage ab; das OLG gab ihr statt. Die Revision der Beklagten hatte vor dem BGH keinen Erfolg.

### Die Lösung:

Für den Nacherfüllungsanspruch der Klägerin findet die lange Verjährungsfrist von fünf Jahren Anwendung.

Der Einwand der Beklagte, der Anspruch der Klägerin auf Nacherfüllung sei verjährt, da die für Arbeiten bei Bauwerken geltende lange Verjährungsfrist von fünf Jahren keine Anwendung finde, greift nicht durch. Nach ständiger BGH-Rechtsprechung gilt die lange Verjährungsfrist "bei Bauwerken", wenn das Werk in der Errichtung oder grundlegenden Erneuerung eines Gebäudes besteht, das Werk in das Gebäude fest eingefügt wird und dem Zweck des Gebäudes dient. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Photovoltaikanlage wurde durch die Vielzahl der verbauten Komponenten so mit der Tennishalle verbunden, dass eine Trennung von dem Gebäude nur mit einem erheblichen Aufwand möglich ist. Darin liegt zugleich eine grundlegende Erneuerung der Tennishalle, die einer Neuerrichtung gleich zu achten ist. Schließlich dient die Photovoltaikanlage dem weiteren Zweck der Tennishalle, Trägerobjekt einer solchen Anlage zu sein.

## RA-Digital stellt sich vor:

<https://www.youtube.com/watch?v=dmdT4dII0po>

**Für 1€ im Monat wissen Sie bereits schon am 25. des Vormonats welche aktuelle Rechtsprechung in der nächsten Ausgabe besprochen wird.**

Nutzen Sie unseren exklusiven Service für Kursteilnehmer und Abonnenten und lesen schon die aktuelle Ausgabe bevor Sie die Printausgabe erreicht.

Dank der RA Digital können Sie jederzeit von Ihrem PC, Tablet oder Smartphone auf unsere Zeitschrift zugreifen. Über unseren Online-Kiosk oder unsere JI App haben Sie Zugang zu Ihrer Ausgabe. In der JI App kann die aktuelle RA Digital auch offline gelesen werden.

Nach Zahlungseingang erhalten Sie automatisch eine Email mit Ihren Zugangsdaten und Sie können gleich los lesen.

Durch den Leseservice des RA Abo Plus erhalten Sie immer ab dem 25. des Vormonats Zugriff auf die aktuelle RA Ausgabe. Die Aktualisierung ist fortlaufend, so dass die aktuelle Ausgabe immer die vorherige ersetzt.

Gericht: BGH	<b>Maklerprovision für Objekte anderer Makler</b>	BGB
Aktenzeichen: I ZR 172/14		§ 652 I
Datum: 17.12.2015		

	<b>Der Makler, der einem Interessenten das Exposé eines anderen Maklers übergibt, bringt damit grundsätzlich nicht zum Ausdruck, dass er im Erfolgsfall selbst eine Provision beansprucht. Will der Makler auch für solche Objekte eine Provision beanspruchen, die ihm durch einen dritten Makler benannt wurden, muss er dies gegenüber dem Interessenten unmissverständlich zum Ausdruck bringen.</b>
---	--

**Sachverhalt:** Die Klägerin ist eine Immobilienmaklerin in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft. Die Beklagten hatten beabsichtigt, in Berlin ein Hausgrundstück zu kaufen. Im September 2012 stellte der W. dem für die Beklagten handelnden T. ein Exposé der H-GmbH über ein bebauten Grundstück zur Verfügung. Das Exposé hatte die H-GmbH per E-Mail aus Mai 2012 an W. übersandt. Es enthielt einen Provisionshinweis, jedoch keine Angabe zur Identität des Verkäufers.

Kurz darauf besichtigten die Beklagten und T. mit W. das Objekt. An dieser Besichtigung nahm die Geschäftsführerin der persönlich haftenden Gesellschafterin der Klägerin teil. Die Klägerin übersandte dem T. daraufhin Planungsunterlagen zu dem Objekt sowie ein eigenes Verkaufsexposé mit einem Hinweis auf eine zu ihren Gunsten fällig werdende Maklerprovision. In diesem Exposé war ein unvollständiger Hinweis auf die Identität der Verkäuferin enthalten. Der T. übermittelte der Klägerin im Oktober 2012 ein Kaufangebot der Beklagten. Später ermittelte er die Kontaktdaten der Verkäuferin und verhandelte mit dieser direkt. Die Beklagten erwarben das Objekt zum Preis von 1,4 Mio. € noch im gleichen Monat. Die Klägerin beanspruchte daraufhin von den Beklagten die Zahlung von zwei Maklerprovisionen i.H.v. 183.260 € nebst Zinsen, zum einen aus eigenem Recht, zum anderen aus ihr abgetretenem Recht entweder des W. alternativ der H-GmbH.

Das LG verneinte eigene Ansprüche der Klägerin und verurteilte die Beklagten lediglich zur Zahlung von 99.960 € aus dem abgetretenen Anspruch der H-GmbH. Das KG verurteilte die Beklagten wegen eigener Ansprüche der Klägerin zur Zahlung von 83.300 € und wies die Klage wegen abgetretener Ansprüche ab. Auf die Revision der Beklagten hob der BGH die Berufungsentscheidung auf und wies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das KG zurück.

### Die Lösung:

Der Klägerin steht gegen die Beklagten kein Anspruch auf Zahlung einer Maklerprovision aus eigenem Recht gem. § 652 I BGB zu. Zwar war zwischen den Parteien ein Maklervertrag zustande gekommen. Die Klägerin hatte jedoch keine vergütungspflichtige Maklerleistung erbracht.

Der Makler, der einem Interessenten das Exposé eines anderen Maklers übergibt, bringt damit grundsätzlich nicht zum Ausdruck, dass er im Erfolgsfall selbst eine Provision beansprucht. Will der Makler auch für solche Objekte eine Provision beanspruchen, die ihm durch einen dritten Makler benannt wurden, muss er dies gegenüber dem Interessenten unmissverständlich zum Ausdruck bringen. Für einen vollständigen Nachweis ist es regelmäßig notwendig, dass der vollständige Name und die Anschrift derjenigen Person, die als Vertragspartner in Betracht kommt und mit der die erforderlichen Verhandlungen geführt werden können, benannt werden. Das Exposé der H-GmbH, das W. den Beklagten übermittelt hatte, enthielt keine Angaben zum Eigentümer des Objektes.

Im Verhältnis der Beklagten zu W. wären die - vom Berufungsgericht rechtsfehlerhaft im Verhältnis zwischen den Beklagten zur Klägerin herangezogenen - Grundsätze für eine Provisionspflicht auch bei unvollständigem Nachweis heranzuziehen. In diesem Verhältnis traf nämlich die Annahme des Berufungsgerichtes zu, dass der unvollständige Nachweis nicht provisionsschädlich ist. Unstreitig hatte der für die Beklagten tätige T. die Eigentümerin ohne Einschaltung der Klägerin, W. oder der H-GmbH, mithin an allen drei Maklern vorbei, selbst ermittelt. Dabei hatte er die aufgrund des mit W. durchgeführten Besichtigungstermins erlangten wesentlichen Informationen über das Objekt verwendet, die bei den Beklagten zu der Schlussfolgerung geführt hatten, dass das angebotene Grundstück für ihre Zwecke geeignet war.

Infolgedessen war das Berufungsurteil aufzuheben. Die Sache war nicht zur Endentscheidung reif, da Feststellungen zu der Behauptung der Klägerin fehlten, W. habe für den Nachweis des Objekts gegenüber den Beklagten für sich eine - mit der H-GmbH zu teilende - Provision gefordert. Sollte das Berufungsgericht feststellen, dass ein Provisionsanspruch des W. nicht gegeben ist, wäre die Klage auf die Berufung der Beklagten in vollem Umfang abzuweisen. Der Klägerin steht aus abgetretenem Recht der H-GmbH kein Provisionsanspruch zu. Das Berufungsgericht hatte rechtsfehlerfrei angenommen, die Klägerin habe nicht schlüssig dargelegt, dass zwischen der H-GmbH und den Beklagten ein Maklervertrag zustande gekommen sei.

Gericht: OLG Hamm	<b>Türkischer Brautschmuck: Umgehängt heißt geschenkt!</b>	BGB
Aktenzeichen: 4 UF 60/16		§ 823 I
Datum: 25.04.2016		

	<b>Brautschmuck, der der Ehefrau türkischstämmiger Brautleute bei einer in der Türkei stattfindenden Hochzeit umgehängt wird, gilt regelmäßig als Geschenk für die Braut. Veräußert der Ehemann diesen Schmuck ohne Zustimmung der Ehefrau, kann er ihr gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet werden.</b>
---	---

**Sachverhalt:** Der Antragsteller aus Bochum und seine Ehefrau aus Kreuztal leben seit 2011 getrennt. Sie hatten 2009 zunächst in Kreuztal standesamtlich geheiratet und im Anschluss daran ihre Hochzeit in der Türkei gefeiert. Auf der Hochzeitsfeier hatten verschiedene Verwandte der Ehefrau mehrere Schmuckstücke übergeben. So hatte die Braut eine Goldkette, 14 gemusterte und zwei glatte Armreifen aus Gold sowie eine Armbkette und eine Halskette, ebenfalls jeweils aus Gold erhalten. Die Schmuckstücke trug die Ehefrau während der Hochzeitsfeier und auch einige Wochen danach, im Verlauf des weiteren Aufenthalts in der Türkei sowie in der ersten Zeit nach der Rückkehr nach Deutschland. Danach übergab sie die Schmuckstücke im Einvernehmen mit ihrem Ehemann an dessen Bruder, der sie in einem Schließfach verwahren sollte.

Nach der Trennung der Eheleute händigte der Bruder dem Ehemann die Schmuckstücke aus, der sie in der Folgezeit ohne Zustimmung seiner Ehefrau in der Türkei für umgerechnet ca. 14.300 € verkaufen ließ. Mit der Begründung, dass der Schmuck einen Wert von ca. 29.100 € gehabt habe, verlangte die Ehefrau vom Ehemann nach Bekanntwerden der Veräußerung Wertersatz. Nach Einholung eines Wertgutachtens sprach das AG - Familiengericht - der Ehefrau ca. 27.300 € zu. Das OLG hat den Ehemann unter Versagung von Verfahrenskostenhilfe auf die Erfolglosigkeit seiner Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Beschluss hingewiesen, woraufhin dieser die Beschwerde zurückgenommen hat.

#### **Die Lösung:**

Die Ehefrau hatte an dem ihr bei der Hochzeit überreichten Goldschmuck Alleineigentum erworben. Nach dem für die Hochzeitsfeier in der Türkei maßgeblichen türkischen Zivilrecht wird Goldschmuck, der einer Frau während der Hochzeit umgehängt wurde, als ihr geschenkt angesehen. Dies gilt unabhängig davon, wer den Schmuck gekauft hatte.

Dieser Grundsatz gilt auch im vorliegenden Fall. Den Gegenbeweis dafür, dass der Schmuck nicht seiner Ehefrau, sondern ihm geschenkt werden sollte, hat der Ehemann und Antragsteller nicht geführt. Mit der Veräußerung des Schmucks hatte der Ehemann das Eigentum der Ehefrau verletzt. Infolgedessen muss er nun Schadensersatz i.H.d. Wertes des Schmuckes leisten, den das AG mithilfe des eingeholten Sachverständigengutachtens zutreffend ermittelt hatte.



Bewerben Sie sich als Student oder Referendar um eine Mitgliedschaft bei JURCAREER.

Jedes Mitglied erhält einen Willkommens-Gutschein in Höhe von 50 € für den JI-Shop!

Top-Kanzleien erwarten Sie.

Einfache Bewerbungswege: Mit ein paar Klicks bewerben Sie sich bei 9 – 12 Kanzleien für Praktika, Referendariats-Plätze oder Stellen als Wiss.Mit. bis hin zum Berufseinstieg.

Gericht: AG Charlottenburg	<b>Arbeitgeber haftet nicht für Filesharing seiner Arbeitnehmer</b>	BGB
Aktenzeichen: 231 C 65/16		§ 670
Datum: 08.06.2016		

	Wenn Arbeitnehmer über ihren betrieblichen Internetanschluss illegal Filesharing betreiben und Musik herunterladen, haftet der Arbeitgeber hierfür regelmäßig weder als Störer noch als Täter. Eine Störerhaftung scheidet zumindest bei erwachsenen Mitarbeitern aus, weil den Arbeitgeber insoweit weder anlasslose Belehrungs- noch Kontrollpflichten treffen. Eine Haftung des Arbeitgebers als Täter kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn zum fraglichen Zeitpunkt auch mindestens ein namentlich benannter Mitarbeiter die Tat hätte begehen können.
---	---

**Sachverhalt:** Bei der Klägerin handelt es sich um eine Tonträgerherstellerin. Der Beklagte betreibt ein Ladengeschäft mit Werkstatt und beschäftigt regelmäßig bis zu zehn Mitarbeiter/innen, die den betrieblichen Internetzugang nutzen konnten.

Die Klägerin stellte fest, dass am Mittag des 7.1.2012 über den betrieblichen Internetanschluss des Beklagten ein Musikalbum von Amy Winehouse zum Download für Dritte zur Verfügung gestellt worden war, an dem die Klägerin die ausschließlichen Verwertungsrechte besitzt. Die Klägerin mahnte den Beklagten daraufhin ab und forderte ihn zur Zahlung von Schadensersatz und Ersatz von Anwaltskosten auf.

Der Beklagte bestritt, das Album selbst über das Internet Dritten zur Verfügung gestellt zu haben. Er sei an dem fraglichen Tag, einem Samstag, gar nicht in den Geschäftsräumen gewesen; sein dort befindlicher Computer sei ausgeschaltet gewesen. Hingegen sei seine - von ihm als Zeugin benannte - Mitarbeiterin X in seiner Abwesenheit in den Geschäftsräumen gewesen. Diese habe die Tat bestritten, aber eingeräumt, mit Filesharing vertraut zu sein. Auch einige andere Mitarbeiter verfügten über eigene Schlüssel für die Werkstatt und hätten daher den betrieblichen Internetanschluss nutzen können.

Das Arbeitsgericht wies die Klage ab.

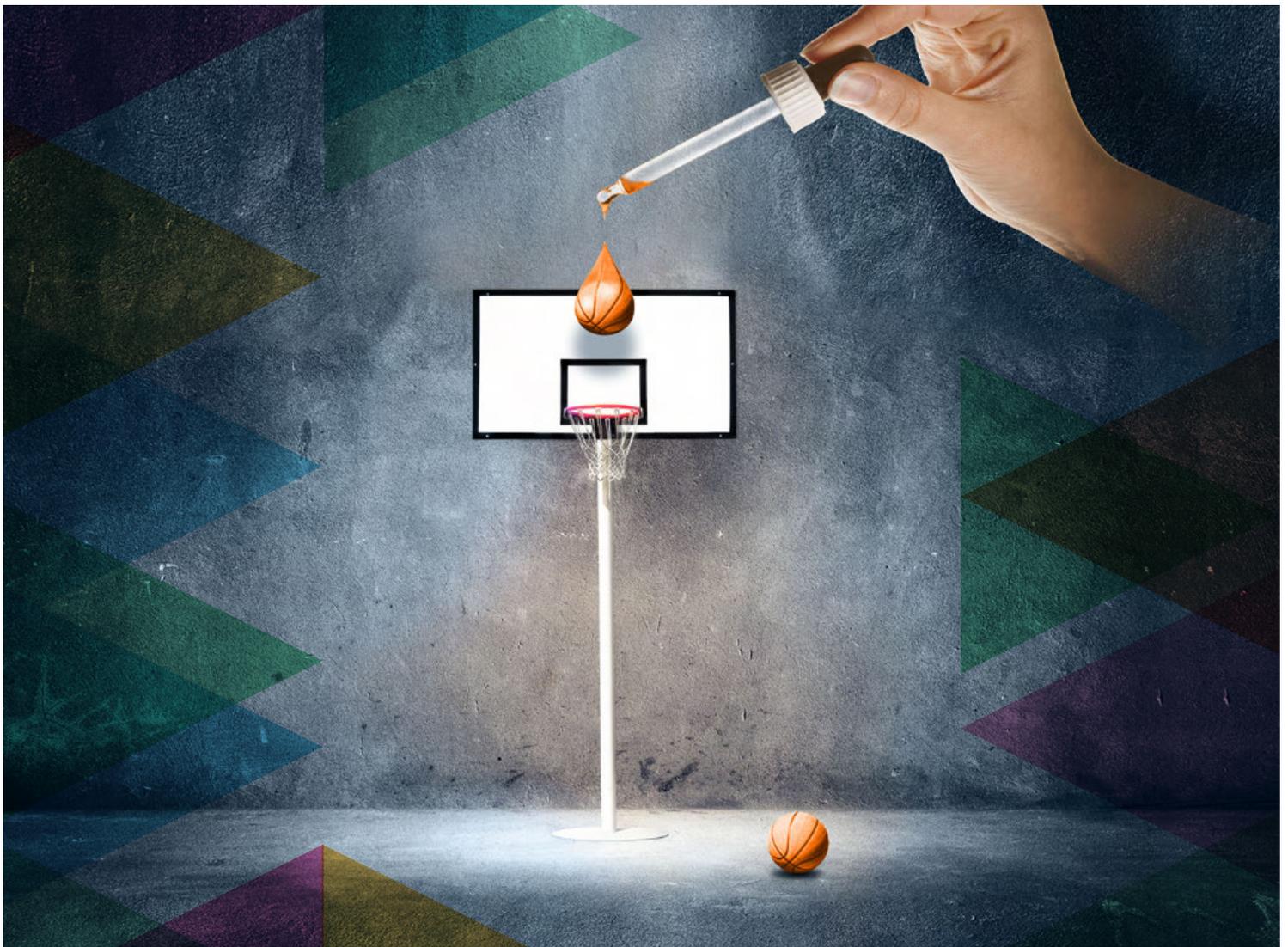
**Die Lösung:**

Die Klägerin hat keinerlei Ansprüche gegen den Beklagten als Täter der behaupteten Urheberrechtsverletzung oder als sog. Störer.

Es ist schon fraglich, ob die allgemeine Vermutung, dass der Anschlussinhaber im Zweifel seinen Anschluss selbst nutzt, auch greift, wenn es - wie hier - nicht um einen privat genutzten Anschluss geht, sondern um einen solchen für ein Ladengeschäft mit Werkstatt. Jedenfalls hat der Beklagte diese Vermutung widerlegt, indem er plausibel dargelegt hat, dass er zum Tatzeitpunkt weder anwesend noch dass sein Computer angeschaltet war. Im Übrigen hat er konkret angegeben, dass die Mitarbeiterin X zum behaupteten Zeitpunkt in den Geschäftsräumen gewesen sei, so dass es jedenfalls nicht wahrscheinlicher erscheint, dass der Beklagte der Täter war als X.

Auch eine Störerhaftung des Beklagten gem. §§ 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG a.F., 683, 670 BGB, die ohnehin auf Aufwendungen beschränkt ist und keinen Schadensersatz umfasst, scheidet aus. Sie setzt die Verletzung von Prüfpflichten voraus, deren Umfang sich danach bestimmt, ob und in wie weit dem als Störer in Anspruch genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist. Gegenüber erwachsenen Mitarbeitern treffen den Arbeitgeber keine anlasslosen Belehrungs- und Kontrollpflichten hinsichtlich des Internetanschlusses, so dass vorliegend eine Pflichtverletzung ausscheidet.

Etwas anderes könnte nur gelten, wenn der Beklagte bereits vor dem streitgegenständlichen Vorfall Anlass gehabt hätte, einen Missbrauch des Internetanschlusses durch seine Mitarbeiter zu befürchten. Hierfür gibt es jedoch keine Anhaltspunkte.



# ONE TO WIN

Außergewöhnlich  
gewinnt mit uns.

Wir suchen: Associate (w/m) für unser Bau- und Planungsrechtsteam am Standort Düsseldorf

Es reizt Sie, im öffentlichen Recht mit dem besonderen Fokus auf Bau- und Planungsrecht anwaltlich tätig zu sein. Sie können sich vorstellen, Bauherren, Projektentwickler, Investoren bei Ihren Bauvorhaben zu beraten und unsere Mandanten auch gerichtlich zu vertreten. Sie möchten in einem kleinen, hochmotivierten Expertenteam eine hervorragende anwaltliche Ausbildung erhalten und gleichzeitig früh eigenständig Projekte führen. Dann sprechen Sie uns an.

#### UNSER ANGEBOT FÜR SIE:

- ▶ Ein erfahrener Mentor begleitet Sie in Ihrer Entwicklung.
- ▶ Durch unser individuell zugeschnittenes Ausbildungsprogramm RISE und unsere flexiblen Karrierewege geben wir Ihnen Raum, Ihr Talent zu entdecken und entfalten.
- ▶ Sie arbeiten in direktem Kontakt mit dem Mandanten innerhalb eines Teams aus erfahrenen Anwälten.
- ▶ Wir legen Wert auf eine offene Feedbackkultur. Deswegen erhalten Sie regelmäßig ein professionelles Feedback über Ihre fachliche und persönliche Entwicklung.

Bitte bewerben Sie sich online unter: [www.taylorwessing-karriere.com](http://www.taylorwessing-karriere.com)

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an: Frau Claudia Rosso, M.A. (HR-Managerin) Tel.: +49 (0) 211 83 870  
[c.rosso@taylorwessing.com](mailto:c.rosso@taylorwessing.com). Wir freuen uns auf Sie!



TaylorWessing

## Strafrecht

Gericht: BVerfG	<b>Jede informelle Prozess-Absprache ist untersagt</b>	StPO § 257c
Aktenzeichen: 2 BvR 1422/15		
Datum: 21.04.2016		

	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Allein eine nach der abschließenden Regelung des § 257c StPO erfolgte Absprache trägt dem Schuldprinzip und der darin verankerten Wahrheitspflicht sowie dem Recht auf ein faires Verfahren ausreichend Rechnung.</li> <li>2. Der fehlende Rechtsbindungswille steht der Annahme einer Verständigung nicht entgegen.</li> </ol>
---	---

**Sachverhalt:** Das LG hat den Beschwerdeführer (B) ua wegen Bestechung in Tateinheit mit Beihilfe zur Untreue verurteilt. Bereits vor Beginn der Hauptverhandlung hatte der Vorsitzende Verteidigern und StA mitgeteilt, dass er sich unter Umständen eine „höhenmäßige“ Beschränkung des Vermögensnachteils vorstellen könne. Nachdem sich die StA und die Verteidiger nicht einig wurden, stellte der Vorsitzende fest, dass eine Verständigung nicht zu erwarten sei. In einer Folgesitzung beantragte B, ein Gutachten einzuholen, was die Strafkammer ablehnte. B stellte zudem vier weitere Beweisanträge. Der Vorsitzende bat die StA erneut um Prüfung, ob das Verfahren beschränkt werden könne. In einer E-Mail kündigte die StA an, einer Beschränkung des Verfahrens zuzustimmen, wenn das Verfahren ohne die Erledigung weiterer Beweisanträge und ohne weitere Verzögerung abgeschlossen werden könne. Sollte die Beschränkung nicht zu der erhofften Abkürzung der Hauptverhandlung führen, werde die StA die Wiedereinbeziehung der ausgeschiedenen Verfahrensteile beantragen. Im folgenden Termin regte der Vorsitzende an, das Verfahren zu beschränken und wies darauf hin, dass „diesbezüglich keine Absprache in Betracht komme“. Die StA stimmte der Beschränkung zu, woraufhin B die gestellten Anträge zurücknahm. Nach erneuter Unterbrechung erließ das Gericht einen Beschränkungsbeschluss, der inhaltlich dem Wortlaut der Anregung des Vorsitzenden entsprach. Im Anschluss wurde die beantragte Urkundenverlesung durchgeführt, den weiteren Beweisanträgen wurde nicht nachgegangen, B ließ sich zur Sache ein. Der Vorsitzende teilte mit, dass es keine Verständigung gegeben habe. Mit seiner Revision rügt B ua eine Verletzung von § 257c StPO sowie des rechtlichen Gehörs. Der BGH verwarf die Revision als unbegründet. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt B nun die Verletzung seines Rechts auf ein faires und rechtsstaatliches Verfahren.

### Die Lösung:

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet. Die Entscheidung des BGH beruhe auf einem Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens. Die Verkennung des Schutzgehalts einer verletzten Verfahrensnorm könne in das Recht auf ein faires Verfahren eingreifen. Die vorliegend vorgenommene Auslegung des § 257c StPO verkenne den verfassungsrechtlichen Schutzgehalt dieser Vorschrift grundlegend. Durch den Wortlaut der Norm, der Verständigungen nur „nach Maßgabe der folgenden Absätze“ zulasse, folge, dass jegliche sonstigen „informellen“ Absprachen untersagt seien. Diese würden das Schuldprinzip, die darin verankerte Wahrheitserforschungspflicht sowie das dem Rechtsstaatsprinzip innewohnende Prinzip des fairen Verfahrens gefährden. Alleine durch Verständigungen nach der Vorgabe des Gesetzes sei sichergestellt, dass dem Spannungsfeld zwischen den strafprozessualen Grundsätzen und dem Verständigungsverfahren Rechnung getragen werde und die den Strafprozess dominierenden Grundsätze der richterlichen Sachverhaltsaufklärung und Überzeugungsbildung nicht angetastet werden.

Zulässiger Gegenstand der Verständigung könne sowohl die Rücknahme von gestellten Beweisanträgen als auch die Verfahrenseinstellung sein. Vorliegend sei beides auch in der für die Verständigung typischen synallagmatischen Verknüpfung erfolgt. Es komme insoweit nicht auf verbale Distanzierungen, sondern darauf an, was mit den Verfahrenshandlungen unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs und des Empfängerhorizonts den Umständen nach wirklich gemeint sei.

Soweit der BGH gleichwohl eine verbotene „informelle“ Absprache unter Berufung auf einen fehlenden Rechtsbindungswillen verneine, verkenne er den Schutzgehalt des § 257c StPO. Das Erfordernis eines Rechtsbindungswillens in dem Sinne, dass sich die Beteiligten unwiderruflich und endgültig zu der fraglichen Handlung verpflichten müssten, sei dem gesetzgeberischen Regelungskonzept, wonach eine Verständigung gerade keine vertraglich bindende Vereinbarung darstellen solle, fremd. Eine derartige Auslegung sei vielmehr geeignet, in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise informelles Verständigungsgeschehen den Schutz- und Transparenzvorschriften des Gesetzes und der revisionsrechtlichen Kontrolle zu entziehen.

## Öffentliches Recht

Gericht: BVerfG	<b>„ACAB“ als Kollektivbeleidigung</b>	GG Art. 5 I 1
Aktenzeichen: 1 BvR 257 & 2150/14		
Datum: 17.05.2016		

	Die Kundgabe der Buchstabenkombination „ACAB“ im öffentlichen Raum ist vor dem Hintergrund der Freiheit der Meinungsäußerung nicht ohne weiteres strafbar. Dies hat die 3. Kammer des Ersten Senats in zwei heute veröffentlichten Beschlüssen entschieden. Die Verurteilung wegen Beleidigung gemäß § 185 Strafgesetzbuch (StGB) setzt voraus, dass sich die Äußerung auf eine hinreichend überschaubare und abgegrenzte Personengruppe bezieht; ansonsten ist der Eingriff in die Meinungsfreiheit nicht gerechtfertigt.
---	--

### Sachverhalte:

1. Beim Besuch eines Fußballspiels trug der Beschwerdeführer des Verfahrens 1 BvR 257/14 eine schwarze Hose, die im Gesäßbereich großflächig mit dem gut sicht- und lesbaren Schriftzug „ACAB“ bedruckt war. Nach dem Spiel verließ er das Stadion auf einem Weg, der an einigen dort eingesetzten Bereitschaftspolizisten vorbeiführte. Das Amtsgericht verurteilte den Beschwerdeführer wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB. Die Berufung zum Landgericht und die Revision zum Oberlandesgericht blieben erfolglos.

2. Der Beschwerdeführer im Verfahren 1 BvR 2150/14 hielt während eines Fußballspiels gemeinsam mit anderen Personen verschiedene großflächige Banner hoch. Ein Transparent trug die Aufschrift „Stuttgart 21 - Polizeigewalt kann jeden treffen“, ein weiteres war mit der Aufschrift „BFE ABSCHAFFEN“ versehen, wobei „BFE“ für die Beweis- und Festnahmeeinheiten der Polizei steht. Der Beschwerdeführer und vier weitere Personen trennten vier Buchstaben aus diesem Transparent heraus und hielten diese dann in der Formation „A C A B!“ hoch. Das Landgericht sprach den Beschwerdeführer der Beleidigung schuldig und verwarnete ihn, nachdem ein den Beschwerdeführer freisprechendes Urteil durch das Oberlandesgericht aufgehoben worden war. Die erneute Revision des Beschwerdeführers blieb erfolglos.

Mit ihren Verfassungsbeschwerden wenden sich die Beschwerdeführer gegen die Verurteilungen und rügen die Verletzung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit.

### Die Lösung:

Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht aus Art. 5 I 1 GG.

1. Die Parole „ACAB“ ist nicht von vornherein offensichtlich inhaltlos, sondern bringt eine allgemeine Ablehnung der Polizei und ein Abgrenzungsbedürfnis gegenüber der staatlichen Ordnungsmacht zum Ausdruck. Es handelt sich um eine Meinungsäußerung im Sinne des Art. 5 I 1 GG. Die strafrechtlichen Verurteilungen der Beschwerdeführer greifen in dieses Grundrecht ein.

2. Die Auslegung und Anwendung der Strafgesetze ist grundsätzlich Aufgabe der Fachgerichte. Die angegriffenen Entscheidungen sind vorliegend jedoch nicht mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Anwendung und Auslegung des § 185 StGB als Schranke der freien Meinungsäußerung vereinbar. Sie tragen die Annahme einer hinreichenden Individualisierung des negativen Werturteils nicht.

a) Eine herabsetzende Äußerung, die weder bestimmte Personen benennt noch erkennbar auf bestimmte Personen bezogen ist, sondern ohne individuelle Aufschlüsselung ein Kollektiv erfasst, kann zwar unter bestimmten Umständen ein Angriff auf die persönliche Ehre der Mitglieder des Kollektivs sein. Je größer das Kollektiv ist, auf das sich die herabsetzende Äußerung bezieht, desto schwächer kann auch die persönliche Betroffenheit des einzelnen Mitglieds werden, weil es bei den Vorwürfen an große Kollektive meist nicht um das individuelle Fehlverhalten oder individuelle Merkmale der Mitglieder, sondern um den aus der Sicht des Sprechers bestehenden Unwert des Kollektivs und seiner sozialen Funktion sowie der damit verbundenen Verhaltensanforderungen an die Mitglieder geht. Dabei ist es verfassungsrechtlich nicht zulässig, eine auf Angehörige einer Gruppe im Allgemeinen bezogene Äußerung allein deswegen als auf eine hinreichend überschaubare Personengruppe bezogen zu behandeln, weil eine solche Gruppe eine Teilgruppe des nach der allgemeineren Gattung bezeichneten Personenkreises bildet.

b) Diesen Vorgaben werden die angegriffenen Entscheidungen nicht gerecht. Es fehlt an hinreichenden Feststellungen zu den Umständen, die die Beurteilung tragen könnten, dass sich die Äußerungen jeweils auf eine hinreichend überschaubare und abgegrenzte Personengruppe beziehen. Nach den dargelegten Maßstäben reicht es nicht aus, dass die Polizeikräfte, die die Parole „ACAB“ wahrnehmen, eine Teilgruppe aller Polizistinnen und Polizisten bilden. Vielmehr bedarf es einer personalisierenden Adressierung dieser Parole, für die hier nichts ersichtlich ist. Das Wissen der Beschwerdeführer, dass Polizei im Stadion ist und die Parole wahrnehmen würde, reicht hierfür nach verfassungsrechtlichen Maßstäben nicht.

aa) Im Verfahren 1 BvR 257/14 fehlen insbesondere Feststellungen dazu, dass sich der Beschwerdeführer bewusst in die Nähe der Einsatzkräfte der Polizei begeben hat, um diese mit seiner Parole zu konfrontieren.

bb) Im Verfahren 1 BvR 2150/14 setzen sich die Fachgerichte darüber hinaus nicht sachhaltig damit auseinander, dass unmittelbar vor der Verwendung des Akronyms „ACAB“ Kritik an den Beweis- und Festnahmeinheiten „(BFE)“ sowie an den Polizeieinsätzen im Rahmen des Projekts „Stuttgart 21“ geäußert und damit eine in der Öffentlichkeit viel diskutierte Frage aufgenommen worden war. Insoweit kann die strafgerichtliche Entscheidung nicht darauf gestützt werden, dass es sich bei der Aktion des Beschwerdeführers um eine unzulässige Schmähung gehandelt habe. Zum einen setzt auch die Annahme einer Schmähung eine personalisierte Zuordnung der Äußerungen voraus. Zum anderen ist der Begriff der Schmähung, der keine Abwägung mehr mit der Meinungsfreiheit verlangt, von Verfassungen wegen eng zu definieren und erfasst nur Fälle, in denen es nicht mehr um die Auseinandersetzung in der Sache geht, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Aus den Feststellungen des Gerichts ist nicht ersichtlich, dass die Äußerung sich individualisiert gegen bestimmte Beamte richtete.

c) Die angegriffenen Entscheidungen beruhen auf den aufgezeigten verfassungsrechtlichen Fehlern. Es ist nicht auszuschließen, dass die Gerichte bei erneuter Befassung zu einer anderen Entscheidung in der Sache kommen werden.

## Mit der „RA“ und *Jura* Intensiv top-aktuell auf das Examen vorbereitet !

Mit Beschluss vom 23.04.2015 (Az.: 4 StR 607/14) hat sich der BGH mit der Frage beschäftigt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Überfall nach einer vorgetäuschten Polizeikontrolle auf einer Autobahn einen räuberischen Angriff auf den Kraftfahrer gem. § 316a StGB darstellt. Es war evident, dass diese Konstellation das Zeug zum „Klassiker“ haben wird und in den Examens-Prüfungen auftauchen wird.

Beispiel: **Examensvolltreffer ÖR 1. Examen NRW – April 2016**

In der 1. ÖR-Klausur des o.g. Prüfungstermins wurde die Entscheidung des OVG Lüneburg geprüft, die in der **RA 2/2016** ausführlich behandelt wurde (Beschlagnahme eines Gebäudes zur Flüchtlingsunterbringung [Beschluss vom 1.12.2015, 11 ME 230/15]).

Schon dieses Beispiel zeigt, wie schnell z.T. die Prüfungsämter auf aktuelle Entscheidungen reagieren. Nur mit einer Ausbildungszeitschrift, die absolut „am Puls der Zeit“ ist, sind Sie optimal auf die Examensprüfung vorbereitet.

**Vergessen Sie deshalb nicht, die „RA“ auch nach dem Ende Ihres Kurses bei JI weiterhin im Abo zu beziehen! Aktuelle Rspr. ist unverzichtbar!**

In der „RA“ finden Sie die Kernentscheidungen. Die ZARA ergänzt darüber hinaus diejenigen Entscheidungen, welche es im Rahmen der Auswahl nicht in die „RA“ „schaffen“. In der Kombination beider Zeitschriften sind Sie immer optimal informiert!

Gericht: OLG Köln	<b>Böhmermann-Gedicht: Keine EV gegen Springer-Chef</b>	GG
Aktenzeichen: 15 W 32/16		Art. 5 I
Datum: 21.06.2016		

	Der "offene Brief" des Vorstandsvorsitzenden des Springer Verlags, Mathias Döpfner, in dem dieser seine Solidarität mit Jan Böhmermanns "Schmähgedicht" bekundet und sich dessen Formulierungen und Schmähungen "in jeder juristischen Form zu eigen" gemacht hat, ist als eine von Art. 5 GG geschützte zulässige Meinungsäußerung zu bewerten. Gegen ein "Zu-Eigen-Machen" im presserechtlichen Sinne spricht schon, dass der Antragsgegner das Gedicht in seiner satirischen Einkleidung nicht wiederholt hat.
---	---

**Sachverhalt:** Antragsteller ist der türkische Staatspräsidenten Recep Erdogan; Antragsgegner ist der Vorstandsvorsitzende des Springer Verlags, Mathias Döpfner. Der Antragsgegner hatte auf der Internetseite der Zeitung "Die Welt" seine Solidarität mit Jan Böhmermanns "Schmähgedicht" bekundet und in einem "PS" erklärt, er wolle sich "vorsichtshalber allen Ihren Formulierungen und Schmähungen inhaltlich voll und ganz anschließen und sie mir in jeder juristischen Form zu eigen machen." Der Antragsteller beantragte daraufhin den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Antragsgegner.

Das LG wies den Antrag zurück. Die sofortige Beschwerde des Antragstellers hatte vor dem OLG keinen Erfolg. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

#### Die Lösung:

Der "offene Brief" des Antragsgegners ist als eine von Art. 5 GG geschützte zulässige Meinungsäußerung zu bewerten. Es handelt sich bei dem Brief zuvorderst um eine Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit des Beitrags von Böhmermann in dessen Sendung "Neo Magazin Royale". Dass der Antragsgegner den Beitrag von Böhmermann gutheißt, ist vom GG als zulässige Meinungsäußerung geschützt.

Auch das "PS" des Briefes führt nicht zu einem Unterlassungsanspruch. Im Presserecht kann das "Zu-Eigen-Machen" einer fremden Äußerung zwar zu einer erhöhten Verantwortlichkeit führen. Ein solcher Fall ist hier aber nicht gegeben. Denn auch das Post Scriptum ist Teil der Auseinandersetzung um die verfassungsrechtlichen Gewährleistungen der Meinungs- und Kunstfreiheit sowie um die Diskussion hierüber im Anschluss an das "Gedicht" von Böhmermann.

Gegen ein "Zu-Eigen-Machen" im presserechtlichen Sinne spricht schon, dass der Antragsgegner das Gedicht in seiner satirischen Einkleidung nicht wiederholt hat. Vielmehr geht es dem Antragsgegner erkennbar darum kundzutun, dass er das Gedicht in der von Böhmermann vorgetragenen Form für Satire und damit für zulässig hält. Dass der Antragsgegner das Gedicht ohne satirische Einkleidung für zulässig hält, ist dagegen weder behauptet noch ersichtlich.

Eine andere rechtliche Bewertung folgt auch nicht daraus, dass der offene Brief das Wort "Ziegenficker" enthält. Denn mit dem Begriff hat der Antragsgegner lediglich eine Passage des Gedichts in Bezug genommen und nicht den Antragsteller bezeichnet. Der Senat hat vorliegend im Übrigen keine Aussage dazu getroffen, wie die Äußerungen von Böhmermann selbst rechtlich zu bewerten sind.

## Kostenloser Assex-Schnupper-Kurs in Frankfurt

Im Referendariat werden Sie gleich zu Beginn mit völlig neuen formalen Anforderungen konfrontiert. Hier wollen wir im Bereich des Zivilrechts durch unsere neuen „Schnupper-Kurse“ eine Einstiegshilfe leisten.

**Inhalt des Kurses und Unterlagen:** Aktenauszüge, Urteile, Beschlüsse – dies sind nur einige Arbeitsprodukte, die Sie während der Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen zu entwerfen haben. Dabei wollen wir Sie ergänzend zur „Einführungs-AG“ im Rahmen eines „Crashkurses“ unterstützen, indem wir Ihnen sowohl den Aufbau, als auch den Inhalt der von Ihnen erwarteten Arbeitsprodukte vorstellen und anhand eines praktischen Falls erläutern.

Zur Nachbereitung erhalten Sie ein Skript, in dem Sie eine kompakte Darstellung verschiedener Arbeitsprodukte (z.B. Urteil, Beschluss und Relation) nebst wertvollen praktischen Hinweisen finden.

# WIR SCHAUEN IHREN PRÜFERN AUF DIE FINGER!

Kompetente Hilfe bei allen Fragen des Hochschul- und Prüfungsrechts

*Professionelle Überprüfung Ihrer Examensergebnisse! Optimieren Sie Ihre Erfolgchancen!  
Minimieren Sie Ihr Prüfungsrisiko!*



Rechtsanwalt **Lars Brettschneider** ist seit vielen Jahren als Repetitor und AG-Leiter im Öffentlichen Recht tätig. Er und sein Team von Korrektoren kennen daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis.

Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt er sich mit dem Hochschul- und Prüfungsrecht und ist bundesweit tätig.

*Wir geben Ihnen Recht!*



Anwalts- und Notarkanzlei BRETTSCHEIDER

Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen ■

Tel. 04271/2088 ■ Fax 04271/6408 info@bmb-recht.de ■ www.bmb-recht.de

WULF BRETTSCHEIDER  
Rechtsanwalt und Notar a.D.

LARS BRETTSCHEIDER  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

## Arbeitsrecht

Gericht: LAG Düsseldorf	<b>Gesellschafterwechsel sind kein Betriebsübergang</b>	BGB § 613a
Aktenzeichen: 9 Sa 421/15		
Datum: 10.08.2015		

	Ein „Unternehmensübergang“ in Form eines bloßen Gesellschafterwechsels ohne einen Wechsel des Betriebsinhabers bzw. Arbeitgebers wird von der RL 2001/23/EG nicht erfasst, auch wenn dort vom „Übergang von Unternehmen“ die Rede ist.
---	--

**Kernaussage:**

Der bloße Gesellschafterwechsel stellt keinen Betriebsübergang dar. Selbst wenn die RL 2001/23/EG von einem Übergang von Unternehmen spreche, sei damit zwingend ein Arbeitgeberwechsel erforderlich, an dem es vorliegend fehle. Entscheidend sei mithin der Wechsel des Rechtsträgers.

*[Anm.: Nur vor diesem Hintergrund sei die Alemo-Herron-Entscheidung (EuGH, NZA 2013, 835) zu verstehen, die kein Eingriffsrecht des Arbeitgebers in bestehende Arbeitsverträge begründen wollte. Vielmehr sollte hiermit ausschließlich der Arbeitgeber geschützt werden, der in Folge einer betriebsübergangsrechtlichen Fortgeltungsanordnung an nicht von ihm verhandelte Arbeitsbedingungen gebunden werde. Insoweit sei die Alemo-Herron-Entscheidung ein Korrektiv, das nur dann greife, wenn der durch die Betriebsübergangsrichtlinie vermittelte Arbeitnehmerschutz greife. Hieran fehle es aber vorliegend, so dass der Grundsatz „pacta sunt servanda“ klaren Vorrang genieße.*

*Mit der Alemo-Herron-Entscheidung hat der EuGH festgestellt, dass eine dauerhafte Bindung des Erwerbers an Tarifverträge infolge dynamischer Verweisungsklauseln einen Eingriff in dessen unternehmerische Freiheit darstellen kann, wenn dieser auf die Verhandlung dieser Bedingungen keinen Einfluss hatte. Voraussetzung hierfür ist indes das Vorliegen eines Betriebsübergangs, der bei einem bloßen Gesellschafterwechsel nicht vorliegt. Insoweit liegt das LAG mit der vorgenommenen Abgrenzung zwischen share- und asset-deal auf der Linie der bisherigen Rechtsprechung. Überzeugend ist dann auch die Aussage des LAG, wonach dem Grundsatz „pacta sunt servanda“ insoweit Vorrang zukommt.*

*Bislang hat sich das BAG zur Umsetzung von Alemo-Herron noch nicht geäußert, aber mit Beschluss vom 17.6.2015 (ArbR Aktuell 2015, 304 m. Anm. Lingemann) beim EuGH angefragt, ob arbeitsvertragliche dynamische Bezugnahme Klauseln im Falle eines Betriebsübergangs weiterhin dynamisch fortgelten (zum Streitstand: ErfK/Preis, 16. Aufl. 2016, § 613 a BGB, Rn. 127 a). Wann insoweit mit einer Entscheidung zu rechnen ist, ist noch ungewiss.]*

## Kostenloser Assex-Schnupper-Kurs in Frankfurt

**Voranmeldung erbeten:**

Damit wir genügend Skripte vorrätig haben, würden Sie uns die Organisation der „Schnupper-Kurse“ erleichtern, wenn Sie uns per E-Mail eine Voranmeldung senden würden. Senden Sie diese an

[info@ji-ssk.de](mailto:info@ji-ssk.de)

und schreiben Sie in den Betreff bitte „Schnupperkurs“ und das jeweilige Datum. Im Text der E-Mail genügt die Angabe Ihres Namens.

**Der Kurs dauert ca. 3 Stunden inkl. einer 15-Minuten-Pause.**

Gericht: BAG	<b>Zur langjährigen Befristung im Wissenschaftsbereich</b>	TzBfG
Aktenzeichen: 7 AZR 259/14		§ 14
Datum: 08.06.2016		

	<b>Auch langjährige Befristungsketten im Wissenschaftsbereich (hier: 22 Jahre) sind nicht unbedingt wegen institutionellen Rechtsmissbrauchs unwirksam. Gegen eine missbräuchliche Ausnutzung der Befristungsmöglichkeit nach § 2 II WissZeitVG können insbesondere Beschäftigungszeiten im Hochschulbereich sprechen, die der wissenschaftlichen Qualifikation des Mitarbeiters dienen. Das gilt unabhängig davon, ob diesen Arbeits- oder Beamtenverhältnisse auf Zeit zugrunde liegen.</b>
---	---

**Sachverhalt:** Die Klägerin war von 1989 bis 2011 aufgrund von elf befristeten Verträgen durchgehend an der Universität Leipzig beschäftigt. Bis 1996 dienten die Verträge dem Abschluss der Promotion und der Habilitation. Anschließend war die Klägerin elf Jahre lang als wissenschaftliche Assistentin im Rahmen eines Beamtenverhältnisses auf Zeit tätig. Danach schlossen sich zwei auf den Sachgrund der Drittmittelfinanzierung gestützte befristete Arbeitsverträge an.

Mit ihrer Befristungskontrollklage vertrat die Klägerin die Auffassung, dass die letzte Befristung rechtsunwirksam sei. Es lägen weder die Voraussetzungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) noch des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) vor. Sie sei mit Daueraufgaben beschäftigt gewesen.

Das Arbeitsgericht wies die Klage ab; das LAG gab ihr statt. Auf die Revision des beklagten Freistaats Sachsen hob das BAG das Berufungsurteil auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LAG zurück.

#### **Die Lösung:**

Es kann noch nicht abschließend entschieden werden, ob die letzte Befristung unwirksam war. Eine Unwirksamkeit ergibt sich allerdings nicht nach den Grundsätzen des institutionellen Rechtsmissbrauchs, sondern kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen für eine Befristung durch den Sachgrund der Drittmittelfinanzierung oder für einen anderen Sachgrund erfüllt sind. Dies kann nach den bislang getroffenen Feststellungen nicht beurteilt werden, weshalb die Sache zur weiteren Sachaufklärung an das LAG zurückzuverweisen war.

Grundsätzlich kann die Befristung eines Arbeitsvertrags allerdings trotz Vorliegens eines Sachgrunds für die Befristung aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls nach den Grundsätzen des institutionellen Rechtsmissbrauchs unwirksam sein. Dies gilt auch für Befristungen im Hochschulbereich, die auf den Sachgrund der Drittmittelfinanzierung nach § 2 II WissZeitVG gestützt werden.

Für das Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs können insbesondere eine sehr lange Gesamtdauer des Beschäftigungsverhältnisses und/oder eine außergewöhnlich hohe Anzahl von aufeinander folgenden befristeten Arbeitsverträgen mit demselben Arbeitgeber sprechen. Gegen eine missbräuchliche Ausnutzung der Befristungsmöglichkeit nach § 2 II WissZeitVG sprechen hingegen Beschäftigungszeiten im Hochschulbereich, die der wissenschaftlichen Qualifikation des Mitarbeiters dienen, unabhängig davon, ob diesen Arbeits- oder Beamtenverhältnisse auf Zeit zugrunde liegen.

Nach diesen Grundsätzen scheidet im Streitfall ein institutioneller Rechtsmissbrauch aus, da ein erheblicher Zeitraum der befristeten Beschäftigung der wissenschaftlichen Qualifizierung der Klägerin diene.

*[Anm.: Erst kürzlich hatte der Siebte Senat eine Grundsatzentscheidung zur Verlängerung der Befristung nach dem WissZeitVG gefällt. Danach setzt eine Vertragsverlängerung i.S.v. § 2 I 4 WissZeitVG - anders als eine Vertragsverlängerung nach § 14 II 1 TzBfG - nicht voraus, dass die Verlängerungsvereinbarung noch während der Laufzeit des zu verlängernden Vertrags getroffen wird. Es ist auch nicht erforderlich, dass sich die Laufzeit des neuen Vertrags unmittelbar an den vorherigen Vertrag anschließt. Vielmehr ist innerhalb der jeweiligen Höchstbefristungsdauer nach § 2 I WissZeitVG auch der mehrfache Neuabschluss befristeter Arbeitsverträge zulässig (BAG, Urt. v. 9.12.2015 - 7 AZR 117/14).]*

Gericht: BAG	<b>Reinigungskosten von Hygienekleidung trägt Arbeitgeber</b>	BGB
Aktenzeichen: 9 AZR 181/15		§ 670
Datum: 14.06.2016		

	Soweit im Lebensmittelbereich (hier: in einer Schlachtereier) eingesetzte Arbeitnehmer bei der Arbeit eine Hygienekleidung tragen müssen, hat der Arbeitgeber nicht nur dafür zu sorgen, dass die Hygienekleidung tatsächlich getragen wird. Er hat sie auch auf seine Kosten reinigen zu lassen.
---	---

**Sachverhalt:** Der Kläger ist im Schlachthof der Beklagten im Bereich der Schlachtung beschäftigt. Die Beklagte stellt ihm für seine Tätigkeit weiße Hygienekleidung zur Verfügung. Für die Reinigung dieser Kleidung zieht sie ihm monatlich 10,23 Euro vom Nettolohn ab, ohne dass dem eine entsprechende Vereinbarung zugrunde liegt.

Mit seiner hiergegen gerichteten Klage wollte der Kläger festgestellt wissen, dass die Abzüge unberechtigt sind. Er verlangte außerdem die Rückzahlung der in den Monaten Januar 2011 bis Februar 2014 einbehaltenen Beträge von insgesamt 388,74 Euro netto. Hiermit hatte er in allen Instanzen Erfolg.

#### **Die Lösung:**

Die Beklagte darf das Geld für die Reinigung der Hygienekleidung nicht vom Lohn des Klägers einbehalten. Dieser ist nicht verpflichtet die Kosten der Reinigung zu tragen.

Eine Kostentragungspflicht des Klägers ergibt sich insbesondere nicht aus § 670 BGB, wonach der Auftraggeber dem Beauftragten diejenigen Aufwendungen zum Zweck der Ausführung des Auftrags erstatten muss, die der Beauftragte den Umständen nach für erforderlich halten darf. Die Vorschrift beruht auf dem allgemeinen Grundsatz, dass die Kosten von demjenigen zu tragen sind, in dessen Interesse das Geschäft oder die Handlung vorgenommen wurde.

Die Beklagte hat die Reinigungskosten nicht im Interesse des Klägers, sondern im Eigeninteresse aufgewendet. Sie erfüllte hiermit lediglich ihre Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass der Kläger die lebensmittelrechtlich vorgeschriebene Hygienekleidung trägt. Rechtsgrundlage sind insoweit die EG-Verordnung Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und die nationale Lebensmittelhygiene-Verordnung. Hiernach müssen Personen, die in einem Bereich arbeiten, in dem mit Lebensmitteln umgegangen wird, geeignete und saubere Arbeitskleidung tragen. Nach Nr. 5.1 der Anlage 1.1 der AVV Lebensmittelhygiene ist die Arbeitskleidung geeignet, wenn sie hell, leicht waschbar und sauber ist und die persönliche Kleidung vollständig bedeckt.

*[Anm.: Der Senat musste nicht entscheiden, ob der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer wirksam vereinbaren kann, dass der Arbeitnehmer die Kosten der Reinigung zu tragen hat, da eine solche Vereinbarung hier weder ausdrücklich noch konkludent getroffen worden war.]*

## **Kostenloser Assex-Schnupper-Kurs in Frankfurt**

**Kursort:** Jura Intensiv, Zeil 65 - 69, 5. Stock rechts im RAUM 2

**Nächste Termine: Dienstag, 12.07.2016**

**Dienstag, 13.09.2016**

**Dienstag, 08.11.2016**

**Die weiteren Kurse finden grundsätzlich in den ungeraden Monaten am zweiten Dienstag des Monats statt.**

## jurcareer

jurcareer bietet Ihnen bundesweit Top-Chancen, um Ihre Karriere aktiv zu fördern!  
Spitzen-Kanzleien warten darauf, Sie kennen zu lernen:

### Bundesweit:

Linklaters  
Latham & Watkins  
Taylor Wessing  
Kapellmann  
Beiten Burkhardt  
Schalast & Partner  
Greenfort  
Kirkland & Ellis

### In Westfalen:

Baumeister  
Spieker & Jaeger  
Schmidt, von der Osten & Huber

### Ihre Vorteile:

- Direkte Bewerbungswege ohne Motivationsschreiben; durch eine aktivierte „Suche“ bewerben Sie sich bei bis zu 11 Kanzleien (bundesweit)!
- Stete Chance, von einer Kanzlei aktiv angesprochen zu werden.
- Stets attraktive Sonderkonditionen und Rabatte!

### Gutschein für Online-Shop des JI-Verlages

- 1) Alle neuen Mitglieder von jurcareer erhalten ab sofort einen 50-€-Gutschein (einzulösen nur im Online-Shop)
- 2) Alle Mitglieder von jurcareer können ab sofort Gutscheine mit Rabatt kaufen: 30-€-Gutschein für 25 € und 50-€-Gutschein für 40 € (einzulösen nur im JI-Online-Shop)

Für  
jurcareer-  
Mitglieder